

Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus
Band: - (1897)
Heft: 2

Artikel: Ergebnisse der Volksabstimmungen im Kanton Bern seit Einführung des Referendums
Kapitel: Textuelles
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergebnisse

der

Volksabstimmungen im Kanton Bern.

seit

Einführung des Referendums

Einleitung

Das kantonale statistische Bureau hatte sich in den 70er Jahren eine Zeit lang auch mit politischer Statistik, d. h. mit der Sammlung, übersichtlichen Darstellung und Erläuterung der Volksabstimmungsergebnisse, befasst. Die bezüglichen Arbeiten sind teils in den frühern statistischen Jahrbüchern, teils in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, teils auch in besondern gedruckten Ausgaben vorhanden. So wurde z. B. die Abstimmung über das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 von der Direktion des Innern zum Gegenstande einer besonderen Publikation gemacht; auch liess der frühere Vorsteher des statistischen Bureaus separate Arbeiten im Drucke erscheinen.¹ Das damals verarbeitete Material erstreckte sich bis ins Jahr 1877. Seither geschah in dieser Hinsicht sozusagen nichts mehr, wenigstens von hierseitiger Stelle nicht; dagegen veröffentlichte das eidgenössische statistische Bureau im Jahrgang II pro 1892 des statistischen Jahrbuchs für die Schweiz eine bezügliche Arbeit; allein dieselbe umfasst begreiflicherweise nur die *eidgenössischen* Abstimmungen. Es erschien daher angezeigt, die frühern kantonalen statistischen Arbeiten betreffend Volksabstimmungen

¹ 1. Die schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwicklung.

2. Das bernische Referendum und die Gemeindepolitik.

wieder aufzunehmen und in zweckmässiger Weise fortzuführen. Über die Zusammenstellung, die amtliche Feststellung und Bestätigung der Abstimmungsergebnisse ist folgendes zu bemerken: Die Ausschüsse der politischen Versammlungen fertigen die Abstimmungsprotokolle jeweilen in zwei Doppeln aus, wovon das eine Doppel in den Händen des Präsidenten des Ausschusses bleibt, das andere an das Regierungsstatthalteramt eingesandt wird. Die Staatskanzlei stellt nun auf Grund der von den Regierungsstatthalterämtern ausgefertigten Protokolle der Amtsbezirke das Kantonsresultat zusammen und legt dasselbe dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates zur Genehmigung vor. Das Resultat erscheint jeweilen in amtsbezirksweiser Darstellung im Tagblatt des Grossen Rates; indessen enthält dieselbe nicht alle wünschbaren Angaben, indem z. B. die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel vor 1892 weggelassen ist, so dass die wirkliche Zahl der an der Abstimmung Teilnehmenden aus dieser Darstellung nicht hervorgeht. Bis 1881 ist in den Tagblättern des Grossen Rates gewöhnlich die Zahl der Stimmenden resp. der gültigen Stimmen angegeben; von 1882 hinweg jedoch führte die Staatskanzlei auf hierseitige Anregung hin im Tagblatt die Zahl der Stimmberechtigten bei jeder Abstimmung auf, liess dagegen die Zahl der Stimmenden leider weg; erst seit 1892 findet sich hie und da auch die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel angegeben. Mit der Registrierung der Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel hat es überhaupt seine liebe Mühe; obwohl diese nämlich bei jeder Referendumsvorlage resp. bei jedem Volksvotum, und zwar von allen politischen Versammlungen protokolliert werden sollen, so geht doch aus der zum Teil fehlenden, zum Teil höchst ungleichen Angabe der Abstimmungsprotokolle hervor, dass die Ausschüsse dieselbe sehr verschieden behandeln. Ähnlich dürfte es sich mit der Zahl der Stimmberechtigten verhalten, da es namentlich in Gemeinden mit starkem äusserem Bevölkerungswechsel schwer hält, das Verzeichnis derselben genau den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auf dem Laufenden zu erhalten — von gewohntem Schlendrian mancher Gemeinden gar nicht zu reden. Da, wie oben gesagt, die jeweiligen Übersichten im Tagblatt des Grossen

Rates nicht alle wünschbaren Nachweise darboten, so benutzten wir für die vorliegende Arbeit die Original-Zusammenstellungen der Staatskanzlei und, soweit nötig, auch die Abstimmungsprotokolle der einzelnen Gemeinden resp. der politischen Versammlungen. Für die Überlassung des wohlgeordneten Materials betreffend die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen seit den 70er Jahren sprechen wir hiermit der Tit. Staatskanzlei unsern Dank aus.

I. Die Volksrechte im Bund und Kanton.

Wenn es wahr ist, was die einen Historiker bestimmt behaupten, andere aber bestreiten, nämlich dass die ursprüngliche Staatsform Berns aus rein demokratischen Institutionen hervorgegangen sei, so wären wir nach verschiedenen Wandlungen heute nach 700 Jahren endlich wiederum glücklich am ursprünglichen Ziele angelangt. Zwar so ganz glatt kam die Wiedereinführung der Volkssouveränität, der Volksrechte nicht zu stande. Es bedurfte einer französischen Revolution und eines Eroberers Napoleon, um im Kanton Bern, wie auch anderwärts, die antike Geschlechterherrschaft zu stürzen und der modernen Volksherrschaft die Wege zu ebnen. In unserm 19. Jahrhundert, dem das Pensum der demokratischen Entwicklung, der Ausbildung der Volksrechte zufiel, ging es allerdings etwas friedlicher zu, obschon, wenigstens in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, die politischen Bestrebungen noch zu reaktionären und revolutionären Strömungen führten; politische Erregungen und Parteikämpfe, wie sie noch um die Mitte des Jahrhunderts vorkamen, haben in den letzten Zeiten einer ruhigeren Ausübung der Volksrechte Platz gemacht; freilich waren diese letztern in den beiden ersten auf republikanisch-demokratischer Basis errichteten Verfassungen (von 1831 und 1846) noch äusserst spärlich bedacht; dieselben beruhten bekanntlich auf dem rein repräsentativen Princip. In der 31er Verfassung war dem Volke noch keine direkte Einwirkung auf Verfassung und Gesetzgebung zugestanden; das einzige Recht, das den stimmfähigen Bürgern verliehen war, bestund in der Annahme oder Verwerfung eines denselben

vom Grossen Rate zur Abstimmung vorgelegten Verfassungsentwurfes. Die 46er Verfassung brachte alsdann die Verfassungsinitiative und das Abberufungsrecht, d. h. das 8000 stimmfähigen Bürgern zustehende Recht, eine Abänderung der Verfassung zu verlangen und gegebenen Falls den Antrag auf Abberufung des Grossen Rates zu stellen. Von diesem letztern Rechte wurde erstmals im Jahre 1852 Gebrauch gemacht, jedoch ohne Erfolg, da das Begehren in der Volksabstimmung mit ansehnlicher Mehrheit verworfen wurde. Auch die Bundesverfassung von 1848 erteilte das Recht der Verfassungsinitiative an 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger. Mit der Einführung des obligatorischen Referendums im Jahre 1869 ging der Kanton Bern von der repräsentativen zur reinen Demokratie über, freilich ohne dieselbe in vollem Sinne des Wortes zu verwirklichen. Nach dem bernischen Referendums-gesetz vom 4. Juli 1869 unterlagen also alle Gesetze, sowie alle Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben, der Volksabstimmung. Durch die neue Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 kam sodann das Vorschlagsrecht (Initiative) für Gesetze und Dekrete hinzu, wonach 12,000 stimmberechtigte Bürger, sei es in Form einer einfachen Anregung oder durch einen ausgearbeiteten Entwurf, Gesetze ändern oder neue Gesetze aufstellen können, wenn die Mehrheit bei der Abstimmung dafür ist. Eine Verfassungsrevision kann dagegen von 15,000 Stimmberechtigten verlangt werden. Man kann sagen, der Kanton Bern habe das Princip der reinen Demokratie mit Bezug auf Abstimmungen in der That verwirklicht, mit Bezug auf das Verfahren bei Wahlen dagegen hat er sich vom Repräsentativprincip noch nicht ganz frei gemacht; da steht derselbe gewissermassen noch auf dem Boden der repräsentativen Demokratie. Eine weniger weit gehende und von der bernischen Demokratie etwas abweichende Ausgestaltung haben die Volksrechte bisher seitens des Bundes erfahren. Durch die Bundesverfassung von 1874 wurde das Veto-Recht eingeführt, wonach den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen, welche von der Bundesversammlung nicht als dringlich erklärt werden, die Referendums-klausel beigefügt wird, d. h. es müssen dieselben der Volksabstimmung

nur dann unterstellt werden, wenn 30,000 stimmfähige Schweizerbürger es verlangen. Zu einer Revision der Bundesverfassung bedarf es dagegen, wie schon oben erwähnt, 50,000 Unterschriften. Mit dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 wurde auch noch das Recht der Initiative eingeführt, d. h. es können 50,000 Schweizerbürger behufs Revision der Bundesverfassung mit einem fertigen Entwurf vor's Volk treten; es ist hierbei also nur die Verfassungsinitiative, nicht aber auch die Gesetzgebungsinitiative zu Recht erwachsen.

Die Stimmberechtigung.

Die Zahl der Stimmberechtigten im Kanton Bern beträgt nach den letzten Abstimmungen:

- a) bei eidgenössischen Abstimmungen 121,228
- b) bei kantonalen Abstimmungen . . 120,754

Die Differenz von beiläufig 500 Stimmberechtigten, welche die eidgenössischen Abstimmungen mehr aufweisen, als die kantonalen, rührt von dem in Verfassung und Gesetz normierten Requisit betreffend Niederlassung und Aufenthalt her. In eidgenössischen Angelegenheiten sind nämlich alle ehrenfähigen Schweizerbürger schon nach dreimonatlichem Aufenthalt, in kantonalen Angelegenheiten dagegen sind Bürger anderer Kantone nach dreimonatlicher *Niederlassung* oder sechsmonatlichem Aufenthalt stimmberechtigt. Die auf die Stimmberechtigung bezüglichen Requisite sind in Art. 3 und 4 der Verfassung vom 4. Juni 1893 geregelt, wie folgt:

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1. Alle Kantonsbürger, welche
 - a) das 20. Altersjahr zurückgelegt haben,
 - b) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind,
 - c) im Staatsgebiete wohnhaft sind.
2. Alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung von drei Monaten oder einem Aufenthalt von sechs Monaten, beides von der Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung hinweg gerechnet.

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind:

1. Personen, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen, die Geisteskranken, die Besteuerten, Personen, welchen der Besuch von Wirtschaften verboten ist;
2. Kantons- und Schweizerbürger, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

Das Requisit über Ehrenfähigkeit scheint in den letzten Jahren unter der Herrschaft der eidgenössischen Konkursgesetzgebung gegen früher einigermaßen ins Wanken geraten zu sein, indem bekanntlich bis jetzt, also sechs Jahre nach Erlass des genannten Bundesgesetzes, noch kein kantonales Gesetz über die Ehrenfolgen der Konkursiten und Ausgefändeten zu stande gekommen ist und somit eine grosse Zahl Bürger, welche früher durch den Geltstag ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren verlustig gingen, nunmehr als fruchtlos Ausgefändete ihr Stimmrecht beibehielten. Daher rührt wohl hauptsächlich die bedeutende *Zunahme* der Stimmberechtigten seit 1892 (circa 8000).

Stimmberechtigte in kantonalen Angelegenheiten:

Pro	Gesamtzahl
1892	112,589
1893	114,288
1894	116,301
1895	118,449
1896	119,542
1897	120,754

Die Stimmbeteiligung.

Die Beteiligung bei den Abstimmungen ist je nach dem Inhalte der Vorlagen, der grössern oder geringern Bearbeitung und Aufrüttelung der Souveräns sehr verschieden und variiert zwischen einem Viertel und zwei Dritteln sämtlicher Stimmberechtigten. In den letzten zehn Jahren nahmen durchschnittlich nur 46,3 % an den Abstimmungen teil, die übrigen 53,7 % blieben zu Hause. Diese Thatsache verrät leider kein grosses

Interesse der Bürger an öffentlichen (staatlichen) Angelegenheiten, zumal in einem Kanton mit fortschrittlich-demokratischer Tendenz. Betrachten wir die Stimmbeteiligung nach Amtsbezirken, so finden wir weitaus die stärkste Teilnahme im Amt Pruntrut, woselbst durchschnittlich 70,1 % zur Urne gehen, während der Amtsbezirk Bern mit 35,8 % die schwächste Beteiligung aufweist.

Betrachten wir die Beteiligung nach den einzelnen Abstimmungsvorlagen, so finden wir folgende Verhältnisse: Von den 145 Vorlagen, welche bis jetzt das Referendum passiert haben, erreichte das (angenommene) Kirchengesetz vom 18. Jan. 1874 die höchste Beteiligungsziffer, nämlich 82,7 %, dann folgt das verwerfende Volksvotum vom 25. Oktober 1885 betreffend die revidierte Staatsverfassung mit 80,2 %, sodann die Abstimmung über die revidierte Bundesverfassung vom 19. April 1874 mit 78,9 %, ferner die Abstimmung über die Zollinitiative (Beutezug) vom 4. Nov. 1894 mit 71,4 %, das verworfene Bundesgesetz betreffend Ausführung des Schulartikels No. 27 der Bundesverfassung (Schulsekretär) mit 70,4 %, die Abstimmung über den Ankauf der Bern-Luzern-Bahn vom 11. März 1877 mit 69,2 %, die Abstimmung vom 6. Mai 1894 über das Primarschulgesetz (angenommen) und das Ehrenfolngengesetz (verworfen) mit 66,1 % Beteiligung u. s. w. Man sieht daraus, dass sowohl bei verworfenen als bei angenommenen Vorlagen eine starke Stimmbeteiligung vorgekommen ist; das eine Mal ist es Sympathie und Begeisterung, das andere Mal Antipathie und Zorn des Souveräns, wodurch die hohe Beteiligungsziffer entstand; doch trat die starke Beteiligung (mit über 60 %) relativ selten, d. h. nur bei einem Dutzend Abstimmungen oder ungefähr dem 12. Teil sämtlicher Vorlagen ein.

Die Abstimmungsergebnisse.

Die Ergebnisse der bisherigen Abstimmungen im Kanton Bern enthalten geschichtlich interessante und politisch lehrreiche Thatsachen; interessant sind dieselben, weil sie uns zeigen, wie der Souverän, das Volk, über die ihm in der Ver-

gangenheit zur Annahme oder Verwerfung vorgelegten Gesetzesvorlagen jeweilen geurteilt hat, und lehrreich sind sie zweifelsohne für die Politik der Gegenwart und Zukunft. In den bisherigen Abstimmungsergebnissen spiegelt sich gewissermassen die jeweilige Volksstimmung ab, welche gegenüber den einzelnen Vorlagen im Wege des Referendums ziffernmässig zum Ausdruck gelangt.

Überblicken wir die allgemeine Übersicht der Abstimmungen, so finden wir, dass der Souverän gute und böse Launen hatte, ja dass das Referendum sich als ein zweischneidiges Schwert erwies. Der Gesetzgeber hat nicht nur mit gutmütiger Willfährigkeit, sondern auch mit trotzigem Widerstand seitens des Souveräns zu rechnen. Mag indess das Referendum seiner Zweckmässigkeit nach beurteilt werden, wie es will, mögen auch bei den jeweiligen Abstimmungen mancherlei Zufälligkeiten, Missverständnisse und Unkenntniss mitwirken, auf jeden Fall hat sich das obligatorische Referendum im Kanton Bern als rein demokratische Institution bereits so eingebürgert, dass dieses Volksrecht ohne fremde Gewalt niemals wieder preisgegeben wird. Im grossen Ganzen hat das Referendum wenigstens in kantonalen Angelegenheiten befriedigend funktioniert; es kamen bis jetzt¹ im ganzen 145 Vorlagen vor's Volk, davon wurden angenommen 95 = 65 %, verworfen 50 = 35 %. Von den 145 Vorlagen waren 42 eidgenössische und 103 kantonale (vgl. hiernach).

	im ganzen	eidgen.	kant.
Vorlagen wurden angenommen	95	16	79
» » verworfen	50	26	24
Im ganzen	145	42	103

Die eidgenössischen Vorlagen kamen somit viel ungünstiger weg, als die kantonalen; indessen ist nicht zu übersehen, dass die erstern beinahe ausschliesslich durch das Veto vor das Forum des Volkes gebracht werden mussten und daher schon von vorneherein mit Misstrauen und Vorurteilen zu kämpfen hatten.

¹ D. h. bis Mitte 1897.

Betrachten wir die Ergebnisse der Abstimmungen in chronologischer Reihenfolge, so finden wir, dass das Referendum in der ersten Periode nach dessen Einführung bis um Mitte der 70er Jahre (mit Ausnahme des Jahres 1873) funktioniert hatte, wie gewünscht, dass alsdann der Urnenapparat vom Jahr 1876 bis 1878 infolge der eingetretenen Krisis resp. der leichtsinnigen Finanzwirtschaft der damaligen Regierung und daheriger Unzufriedenheit im Volke meistens versagte. Nach der im Frühjahr 1878 erfolgten Neubestellung der Regierung trat wieder eine willfährigere Periode ein, d. h. es wurden die kantonalen Vorlagen bis zum Jahre 1885 wieder beinahe ausnahmsweise angenommen. Der damals entstandene Verfassungsturm, welchem der revidierte Entwurf der bernischen Staatsverfassung von 1884 hauptsächlich der Bürgergüter wegen zum Opfer fiel, brachte die politischen Leidenschaften wieder in Erregung und provozierte die Verwerfungssucht von neuem, so dass von da hinweg eine Reihe eidgenössischer und kantonalen Gesetze Bach ab geschickt wurden. Von 1889 an besserte sich die Situation wieder bis 1894; in diesem und dem folgenden Jahre 1895 dagegen war das Glück wieder etwas geteilt, indem z. B. das kantonale Ehrenfolgendengesetz zum zweitenmale verworfen wurde. Vollends halsstarrig zeigte sich der Souverän den vielen ihm im Jahre 1896 vorgelegten Vorlagen, indem er im ganzen über acht kantonale Gesetze unbarmherzig den Stab brach. Der einzige Trost für die leitenden eidgenössischen und kantonalen Politiker war die am 4. Oktober 1896 erfolgte Annahme des eidgenössischen Eisenbahnrechnungsgesetzes; doch schon am 28. Februar 1897 erfuhr der eidgenössische Staatsgedanke bzw. die Centralisationsidee durch die an diesem Tage erfolgte Verwerfung des Bundesbankgesetzes wieder eine herbe Enttäuschung.

Forscht man nach den Ursachen der Verwerfung der einzelnen Vorlagen, so ist es in der Regel weniger der Gegenstand an sich, als vielmehr der Widerstreit der politischen Parteien, politische Intriguen, sowie Mangel an Verständigung und Entgegenkommen, wodurch im Volke nur Misstrauen gesäet wird; dabei spielt natürlich die Machtfrage und das Selbstgefühl auf der einen, Oppositions- und Verneinungssucht auf der andern Seite eine grosse Rolle — kurz und gut: es ist zu

bedauern, dass die oft mit grossem Aufwand von Mühe, Arbeit und Kosten fertiggestellten Vorlagen weniger aus sachlichen Gründen, als aus politisch-taktischen Ursachen verworfen werden. Unnötig zu sagen, wie sehr gerade diese häufige Verwerfung der Gesetzesvorlagen den fruchtbaren Fortschritt auf staats- und volkswirtschaftlichem Gebiete lähmt.

Zu der chronologischen Übersicht der Abstimmungsergebnisse ist noch folgendes zu erläutern. Durch die Einführung der Initiative wird die Bedeutung des Volksentscheides resp. der sich ergebenden Mehrheit Ja oder Nein in dem Sinne alteriert, dass die Annahme für die Regierenden nicht immer günstig, sondern im Gegenteil ungünstig lautet; so z. B. stellte sich die zwar nicht durch Initiative direkt, sondern durch eine Motion zu stande gekommene Revision¹ des Art. 15 der Bundesverfassung betreffend Aufhebung des Verbots der Todesstrafe vom 18. Mai 1879 (Nr. 56 des Verzeichnisses), sowie des Schächtverbotes vom 20. August 1893 (Nr. 120 des Verzeichnisses) als dem Standpunkt der Bundesbehörden und dem Willen der herrschenden Parteien entgegengesetzte Verdikte dar, während dagegen die Verwerfung einer Initiative, wie z. B. diejenige betreffend Verteilung eines Teils der Zolleinnahmen des Bundes an die Kantone vom 4. November 1894 (Nr. 127 des Verzeichnisses), sich für den erstern günstig erweist. Dem Standpunkte der Regierung und des Grossen Rates des Kantons Bern zuwider war ferner das Ergebnis der Volksabstimmung über zwei neuere Gesetzes-Initiativen, nämlich die Abschaffung der obligatorischen Schutzpockenimpfung vom 3. Februar 1895 und das kantonale Viehprämiierungsgesetz vom 1. März 1896.

Über die Ergebnisse der Abstimmungen nach Amtsbezirken und Landesteilen geben die tabellarischen Übersichten absolut und relativ hinlängliche Auskunft. Um indessen ein allgemeines Urteil über die Tendenz bzw. Häufigkeit der Annahme oder Verwerfung zu ermöglichen, führen wir hiernach die Amtsbezirke nach der Zahl der angenommenen Vorlagen auf.

Von 143 Vorlagen (seit Einführung des Referendums) haben angenommen:

¹ Die betreffende Motion Freuler im Ständerate war nämlich der Volksinitiative zuvorgekommen.

1.	Amtsbezirk	Bern	122
2.	»	Biel	121
3.	»	Obersimmenthal	109
4.	«	Courtelary	107
5.	»	Nidau	106
6.	»	Thun	104
7.	»	Oberhasle	102
8.	»	Burgdorf	99
9.	»	Erlach	99
10.	»	Fraubrunnen	98
11.	»	Aarberg	96
12.	»	Neuenstadt	93
13.	»	Büren	92
14.	»	Interlaken	90
15.	»	Laupen	89
16.	»	Saanen	86
17.	»	Niedersimmenthal	80
18.	»	Aarwangen	78
19.	»	Konolfingen	78
20.	»	Signau	77
21.	»	Seftigen	74
22.	»	Frutigen	73
23.	»	Münster	73
24.	»	Wangen	71
25.	»	Laufen	59
26.	»	Delsberg	58
27.	»	Trachselwald	55
28.	»	Pruntrut	52
29.	»	Freibergen	51
30.	»	Schwarzenburg	49

Danach stünden also die Amtsbezirke Bern, Biel, Obersimmenthal, Courtelary u. s. w. in der Annahmefrequenz voran, die Bezirke Schwarzenburg, Freibergen, Pruntrut und Trachselwald etc. dagegen in der Verwerfungstendenz hintenan. Den Landesteilen nach ergibt sich bezüglich der Annahmefrequenz folgende Rangordnung:

1. Seeland mit . . . 103 (im Durchschnitt)
2. Oberland mit . . . 92 » »

3. Mittelland mit . . .	87	(im Durchschnitt)
4. Oberraargau mit . .	75	» »
5. Jura mit	70	» »
6. Emmenthal mit . . .	66	» »

Von einer Untersuchung der Tendenz bzw. Chance bezüglich Annahme der Vorlagen nach Materien glauben wir Umgang nehmen zu sollen, da dieselbe unseres Erachtens durchaus keine bestimmte Schlüsse zulassen würde.

